

II-2576 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1347/J

A N F R A G E

1991-07-03

der Abgeordneten Dr. Stippel  
und Genossen

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung  
betreffend Teilrechtsfähigkeit der Universitäten

§ 2 Abs. 2 UOG erkennt den Universitäten, Fakultäten, Instituten, Kliniken sowie besonderen Universitätseinrichtungen Teilrechtsfähigkeit zu. Gemäß § 4 Abs. 5 UOG haben die Universitäten und ihre Einrichtungen, soweit sie im Rahmen des § 2 Abs. 2 UOG tätig werden, nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Sie haben jährlich dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einen Rechnungsabschluß in der von ihm festgesetzten Form im Wege des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) bzw. des Akademischen Senates vorzulegen und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren. Die Rektorenkonferenz hat Wirtschaftstreuhänder zu beauftragen, die Gebarung der Universitäten und ihrer privatrechtsfähigen Einrichtungen hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen eines ordentlichen Kaufmannes jährlich zu prüfen. Eine Verpflichtung zur Prüfung durch einen Wirtschaftstreuhänder besteht für jene Einrichtungen, deren Umsatz im Kalenderjahr zehn Millionen Schilling übersteigt.

Gemäß § 6 UOG hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Gebarung der Universitäten und ihrer Einrichtungen im Rahmen ihrer Privatrechtsfähigkeit auf die Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften und die ziffernmäßige Richtigkeit zu prüfen.

Die Teilrechtsfähigkeit der Universitäten besteht in dieser erweiterten Form seit der UOG-Novelle 1988 und wurde mit der UOG-Novelle 1990 neuerlich modifiziert.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nachstehende

A n f r a g e:

1. Wieviele Universitätseinrichtungen haben einen Rechnungsabschluß für das Jahr 1990 vorgelegt?
2. Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um festzustellen, ob der Pflicht zur Vorlage von Rechnungsabschlüssen gem. § 4 Abs. 5 UOG von allen betroffenen Universitätseinrichtungen entsprochen wurde?
3. In welcher Art übt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Gebarungskontrolle über die teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen aus?
4. Wie hoch waren die Einnahmen der teilrechtsfähigen Einrichtungen an den Universitäten im Jahr 1990?
  - a) Wieviel von diesen Einnahmen entstand aufgrund unentgeltlicher Zuwendungen an die Einrichtungen?
  - b) Wieviel davon entstand aufgrund von Forschungsaufträgen gemäß § 15 FOG?
  - c) Wieviel davon stammt aus Mitteln von Gebietskörperschaften?
5. Wieviele teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen fielen im Haushaltsjahr 1990 unter die Verpflichtung zur Gebarungsprüfung durch einen Wirtschaftstreuhandler und wie hoch waren die Umsätze der einzelnen Universitätseinrichtungen?